



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

10 / 2024

vom 01.10.2024

Inhaltsübersicht

1. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm Religious Literacy / Religionssensibilität der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20.08.2024
Seite 1088 ff
2. Organisationsregelung für das Collegium musicum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Juli 2024
Seite 1093 ff
3. Organisationsregelung für das Internationale Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Juli 2024
Seite 1096 ff
4. Organisationsregelung für das Zentrum für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Juli 2024
Seite 1099 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 10/2024

5. Organisationsregelung für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Juli 2024

Seite 1105 ff
6. Organisationsregelung für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 04. Juli 2024

Seite 1108 ff
7. Organisationsregelung für das Zentrum für Datenverarbeitung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Juli 2024

Seite 1111 ff
8. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerk Mainz

Seite 1114
9. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013

Seite 1115 ff
10. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2024/2025 vom 23. September 2024

Seite 1122 ff
11. 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 12. September 2024

Seite 1125 f
12. Richtlinie zur Verwendung des Dienstsiegels der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12.09.2024

Seite 1127 ff
13. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 23.09.2024

Seite 1132 f
14. Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18.09.2024

Seite 1134 f

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm Religious Literacy / Religionssensibilität
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 20.08.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 24.04.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm Religious Literacy / Religionssensibilität beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben des Präsidenten vom 25.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm Religious Literacy / Religionssensibilität der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

**§ 2
Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung**

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul Religious Literacy / Religionssensibilität. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm Religious Literacy / Religionssensibilität hat zum Ziel, eine basale Grundbildung im Umgang mit religionssensiblen Gegenwartsfragen zu vermitteln.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer benoteten Modulprüfung gemäß § 7.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studienprogramm kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

**§ 4
Studienumfang**

- (1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 12 LP zu erreichen.

§ 5
Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss des Studiengangs Magister Theologiae zuständig.

§ 6
Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

§ 7
Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung

- (1) Die Gesamtnote des Studienprogramms entspricht der Note der Modulprüfung.
- (2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: Religious Literacy

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich im Studienprogramm Religious Literacy / Religionssensibilität ab dem Wintersemester 2024/25 anmelden.

Mainz, den 20.08.2024

Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser
Dekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät

Anhang

A. Aufbau des Studienprogramms

Das Studienprogramm vermittelt eine basale Grundbildung im Umgang mit religionssensiblen Gegenwartsfragen. Neben verpflichtenden Veranstaltungen können nach eigenem Interesse thematische Schwerpunkte gesetzt werden.

In der thematischen Grundlegung (A, 5 LP) beschäftigen sich die Studierenden mit Phänomenen und Verhaltensformen gelebter Religion im Kontext gegenwärtiger Gesellschaften und lernen wichtige theoretische Modelle und praktische Ansätze der religionssensiblen Kompetenz (religious literacy) kennen. Sie erwerben ein religionskundliches Grundwissen zu Christentum und nichtchristlichen Religionen und reflektieren ethische Fragen zur Wert- und Normbegründung im Kontext religiöser Orientierungen.

Je nach individueller Schwerpunktsetzung erwerben sie vertiefend spezielle Kenntnisse und Kompetenzen aus den Bereichen Religion und Recht, Liturgie und Raum, Religion und Moral, Religionsphilosophie, Christliches Glaubensbekenntnis oder Religiöse Verständigung. Dazu sind Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (B, 2 LP) sowie ein Seminar nach Wahl aus dem Angebot der Systematischen und Praktischen Theologie (C, 5 LP) zu belegen.

B. Modulbeschreibung

Modul RL	“Religious Literacy / Religionssensibilität” [Religious Literacy]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
A.1. Religious literacy: mit dem Plural religiöser Orientierungen umgehen lernen	V	2 (1)	P	1	19,5	1
A.2. Das Christentum und die Weltreligionen	V	2 (1)	P	2	39	2
A.3. Religion und Moral	V	1 (2)	P	2	39	2
B. Spezielle Veranstaltungen im Umfang von 2 LP zur Wahl aus folgendem Angebot						
B.1. Religionsrecht – mit Fallanalyse (Ü: WP)						
B.2. Orte des Religiösen (Ü: WP)						
B.3. Sexual-/Bio-/Genderethik (V: WP)	V / Ü	1 (2)	WP	2	39	2
B.4. Das christliche Glaubensbekenntnis (V: WP)						
B.5. Religionsphilosophie (V: WP)						
B.6. Religiöse Sprachfähigkeit (V: WP)						
C. Thematisch passendes Seminar aus dem Lehrangebot der Katholisch-Theologischen Fakultät (Systematische und Praktische Theologie)	S	2	WP	2	129	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung(en)	Hausarbeit in C.					
Modulprüfung	mdl. Prüfung (20 Minuten)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Die Studierenden

- können im gesellschaftlichen Kontext Phänomene und Verhaltensformen gelebter Religion erkennen und deuten, aus wissenschaftlicher Perspektive zwischen Religiosität, Glaube und Religion unterscheiden;
- wissen um die Bedeutung religiöser Orientierungen für die europäische Kultur, können wichtige kulturelle Traditionslinien aufzeigen und jüngere religionskulturelle Entwicklungen deuten, kennen die Perspektive der eigenen religiösen Verortung auf die religiöse Pluralität, wissen um interreligiöse Gemeinsamkeiten wie um Differenzen und können ihren eigenen Standpunkt reflektiert artikulieren;
- können das Verhältnis von Glaubensgemeinschaften und Gesellschaft beschreiben und kennen religionspolitische Modelle, wissen um eigene Rechte in Sachen Religion (Glaubensfreiheit, Religionsausübung, Elternrechte, Religionsunterricht etc.);
- kennen die wichtigsten Glaubensvorstellungen und Kultformen christlicher und nichtchristlicher Religionen, vor allem des Judentums und des Islams, wissen um die Strukturen und Formen interkultureller Begegnung und Verständigung und können deshalb den respektvollen Umgang von Menschen unterschiedlicher Kultur- und Religionszugehörigkeit miteinander anleiten und fördern;
- kennen die wichtigsten Theorien der Ethik zur Wert- und Normbegründung einschließlich der methodischen Unterscheidung von philosophischer und theologisch begründeter Ethik und verfügen über eine angemessene Diskussions- und Argumentationsfähigkeit in Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Gegenwart;
- kennen im Ansatz Medien und Methoden, mit denen sie interreligiöse Begegnungsprozesse initiieren und moderieren können.

Zugangsvoraussetzung(en)

keine

**Organisationsregelung
für das Collegium musicum
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Beratergremium
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich und
Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Collegium musicum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das Collegium musicum ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.

**§ 2
Aufgaben**

Das Collegium musicum nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. allgemeine Musikpflege an der JGU,
- 2. Veranstaltungen zum Ensemblespiel für alle Mitglieder der JGU (Chor und Orchesterspiel),
- 3. Chorsängerausbildung,
- 4. Lehrveranstaltungen für Studierende der Hochschule für Musik Mainz, insbesondere Veranstaltungen im Ensemblespiel und –singen (Chor und Orchester),
- 5. Vernetzung der JGU auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit Institutionen der Musik,
- 6. Durchführung von Konzerten mit den Ensembles des Collegium musicum,
- 7. Umsetzung des Kooperationsvertrages der JGU mit der EuropaChorAkademie Projekt GmbH,
- 8. Konzertveranstaltungen mit der EuropaChorAkademie Projekt GmbH,
- 9. Organisation und Durchführung des Projekts „Erlebnis Musik“, soweit die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen,
- 10. Weiterentwicklung des chorischen Schwerpunktes sowie
- 11. Entwicklung von Modulen für Studiengänge der Hochschule für Musik Mainz.

§ 3 Leitung

- (1) Das Collegium musicum wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im Collegium musicum beschäftigten Personals.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Collegium musicum und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter unterrichtet das Beratergremium über alle das Collegium musicum betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten und berät sich mit diesem über diese Angelegenheiten. Dies umfasst insbesondere Haushaltsangelegenheiten, die Pflege internationaler Beziehungen und die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen mit anderen Hochschulen und Institutionen auf dem Gebiet der Musik.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Beratergremiums.

§ 4 Beratergremium

- (1) Der Senat wählt ein Beratergremium, das das Präsidium auf dessen Anforderung in grundsätzlichen das Collegium musicum betreffenden Fragen berät.
- (2) Dem Beratergremium gehören stimmberechtigt an:
 1. aus der Hochschule für Musik:
 - a) die Rektorin oder der Rektor qua Amtes,
 - b) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer,
 - c) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Faches Gesang sowie
 - d) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter.
 2. aus anderen Fachbereichen:
 - a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer,
 - b) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie
 - c) zwei Studierende, davon eine oder einer auf Vorschlag des Chors und eine oder einer auf Vorschlag des Orchesters.
- (3) Dem Beratergremium gehören beratend an:
 1. die Leiterin oder der Leiter des Collegium musicum,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fördervereins sowie
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Musikwirtschaft.

Auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters oder zweier Mitglieder des Beratungsgremiums kann das Beratergremium weitere beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beratergremiums werden für die Dauer von drei Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr bestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung für das Collegium musicum tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Collegium musicum vom 20. Februar 2008 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Organisationsregelung
für das Internationale Studien- und Sprachenkolleg (ISSK)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Berichtspflicht
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich und
Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Internationale Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das ISSK ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 HochSchG.

**§ 2
Aufgaben**

Das ISSK hat die Aufgabe, Angebote der JGU zur Studienvorbereitung für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne und mit direkter Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und weitere Angebote für Deutsch als Fremdsprache und Fremdsprachen für alle Mitglieder der JGU bereitzustellen.

Hierbei unterfallen insbesondere:

1. die Abnahme der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang internationaler Studierender (DSH-Prüfung),
2. die Organisation und Durchführung von studienvorbereitenden Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für internationale Studierende,
3. die Organisation und Durchführung von studienbegleitenden Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für internationale Studierende der JGU,
4. die Organisation und die Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der JGU,
5. die Organisation und Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen in Fremdsprachen für Studierende aller Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen sowie für Beschäftigte der JGU,

6. die Vermittlung von zusätzlich für das angestrebte Hochschulstudium erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen. Dies gilt entsprechend für Deutsche nicht deutscher Muttersprache mit Hochschulzugangsberechtigung, die der Deutschen nicht entspricht,
7. die Abnahme der Feststellungsprüfung sowie
8. die Durchführung von elektronischen Aufnahmeprüfungen an Deutschen Auslandsschulen im internationalen Ausland.

§ 3 Leitung

- (1) Das ISSK wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des ISSK und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ISSK beschäftigten Personals.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter leitet den Prüfungsausschuss für die Aufnahme- und Feststellungsprüfung.

§ 4 Berichtspflicht

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des ISSK berichtet regelmäßig der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ISSK unterrichtet den Senatsausschuss für Internationalisierung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ISSK.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ISSK vom 08. Dezember 2017 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Organisationsregelung
für das Zentrum für Lehrerbildung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 91 und 92 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben des ZfL
- § 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 4 Zusammensetzung des Zentralen Prüfungsausschusses
- § 5 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben der Kollegialen Leitung
- § 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung
- § 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Kollegialen Leitung
- § 8 Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 9 Mitwirkung des ZfL bei der Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen, beim Erlass oder der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sowie bei Berufungsverfahren für lehramtsrelevante Professuren
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich
und Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Sie ergänzt und konkretisiert die allgemeinen Bestimmungen des § 92 HochSchG und die der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung vom 24. August 2004, (Landesverordnung).
- (2) Das ZfL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums.

**§ 2
Aufgaben
des ZfL**

Das ZfL nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. Abstimmung der lehramtsbezogenen Studienangebote der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen über die Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen,
 - b) die Mitwirkung beim Erlass oder bei der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen für lehramtsbezogene Studiengänge sowie

- c) die Mitwirkung an der Besetzung lehramtsbezogener Professuren durch die Abgabe von Stellungnahmen, wenn die Funktionsbeschreibung der Professur die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher, bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht.

Die sich aus § 88 Abs.2 Satz 2 HochSchG ergebende Verantwortung der Dekaninnen und Dekane bzw. Rektorinnen und Rektoren für die Sicherstellung und Organisation des Lehrangebots bleibt unberührt.

2. Unterstützung der Kooperation lehramts- und schulbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, deren Initiierung, Beratung, Unterstützung sowie ggf. Durchführung u.a. durch eine kooperative und ggf. organisatorische Anbindung von Universitätseinrichtungen an das ZfL, die sich mit Hochschulforschung, Bildungswissenschaften und Bildungsforschung beschäftigen.
3. Wechselseitige Abstimmung zwischen dem fachlichen, dem fachdidaktischen und dem bildungswissenschaftlichen Lehrangebot sowie der Organisation des Lehrbetriebs und der berufspraktischen Ausbildung, insbesondere der Schulpraktika während der ersten Ausbildungsphase. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Abstimmung zwischen praktikabezogenen Lehrveranstaltungen und den Praktika,
 - b) den regelmäßigen Austausch über im Zusammenhang mit den Praktika auftretende Probleme sowie
 - c) die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Studierende.
4. Als Schnittstelle zwischen JGU, Studienseminar, Schule und Landesprüfungsamt
 - a) vertieft das ZfL die Kontakte zu den Schulen, den Studienseminaren, dem Landesprüfungsamt und anderen Zentren für Lehrerbildung und
 - b) unterstützt in enger Abstimmung mit den für deren inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung zuständigen Fächern, Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen die Kooperation schulbezogener Entwicklungsvorhaben innerhalb der JGU insbesondere u.a. Aktivitäten der Schulen im Bereich der Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler, das Schülerinnen- und Schülerlabor und das Frühstudium.
5. Das ZfL wirkt im Hinblick auf lehramtsbezogene Studiengänge in Kooperation mit den an der JGU für die Entwicklung und Durchführung zuständigen Einrichtungen und Abteilungen an Maßnahmen zur wissenschaftlichen Weiterbildung für Lehrkräfte mit.
6. Das ZfL wirkt im Hinblick auf lehramtsbezogene Studiengänge in Kooperation mit den an der JGU für die Qualitätssicherung zuständigen Einrichtungen und Abteilungen an der Qualitätssicherung mit.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in Angelegenheiten des ZfL von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Festlegung des Rahmens für die Arbeit der Kollegialen Leitung,

2. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kollegialen Leitung,
3. die Weiterleitung von Anträgen des ZfL zur Beschlussfassung an den Senat,
4. die Erörterung von grundsätzlichen und andauernden Problemen im Zusammenhang mit der Abstimmung der lehramtsbezogenen Studienangebote, insbesondere wenn die Studierbarkeit gefährdet ist,
5. die Festlegung von grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abstimmung zwischen praktikabezogenen Lehrveranstaltungen und den Praktika sowie
6. die Wahl des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt gemäß § 4.

§ 4 Zusammensetzung des Zentralen Prüfungsausschusses

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss wird von den universitären Mitgliedern der Mitgliederversammlung des ZfL gewählt.
- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.

Bei der Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist in Analogie zur Zusammensetzung der Kollegialen Leitung möglichst darauf zu achten, dass je eine Person aus

- a) den Bildungs-, Sozial- und Sportwissenschaften,
- b) den Geisteswissenschaften,
- c) den Naturwissenschaften sowie
- d) den Bereichen Kunst/Musik

kommt.

§ 5 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben der Kollegialen Leitung

- (1) Die Bestellung der Mitglieder der Kollegialen Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 HochSchG in geheimer Abstimmung. Sofern für eine Position mehr Nominierungen vorliegen als Mitglieder zu wählen sind, sind zunächst durch Vorabstimmung die Person(en) zu ermitteln, über die gemäß § 38 Abs. 2 HochSchG abgestimmt werden soll. Bei der Bestellung der Mitglieder ist insbesondere darauf zu achten, dass von den vier der Kollegialen Leitung angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer möglichst jeweils eine Person aus
 - a) den Bildungs-, Sozial- und Sportwissenschaften,
 - b) den Geisteswissenschaften,
 - c) den Naturwissenschaften sowie
 - d) den Bereichen Kunst / Musik

kommt.

- (2) Die Kollegiale Leitung hat insbesondere
- a) bei Konflikten im Zusammenhang mit der Abstimmung der Studienangebote, z.B. bei Kollision von Pflichtlehrveranstaltungen oder bei Pflichtlehrangeboten mit zu geringer Anzahl von Plätzen, zu vermitteln und bei der Suche nach einer Lösung mitzuwirken,
 - b) zu den Anträgen auf Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen im Vorfeld der Beschlussfassung des Fachbereichsrates oder des Rates der künstlerischen Hochschule Stellung zu nehmen,
 - c) zu den Entwürfen der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen zum Erlass oder zur Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen, soweit diese lehramtsbezogenen Angebote enthalten, im Vorfeld der Beschlussfassung des Fachbereichsrates oder des Rates der künstlerischen Hochschule Stellung zu nehmen.
- (3) Die Kollegiale Leitung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

Die Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung ergeben sich aus § 6 der Landesverordnung. Darüber hinaus übt die Geschäftsführende Leitung das Hausrecht entsprechend der universitären Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung aus. Sie bereitet die Sitzungen der Kollegialen Leitung sowie evtl. von dieser eingerichteten Ausschüssen oder Arbeitsgruppen vor und leitet diese. Sie wirkt zusammen mit der Kollegialen Leitung und in Abstimmung mit den Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und Fächern bzw. den Studienseminaren u.a. darauf hin, dass

1. die Studierbarkeit der lehramtsbezogenen Studienangebote gewährleistet ist,
2. bei der Erstellung der Studienpläne, die lehramtsbezogene Studienangebote enthalten, die einzelnen Module so aufgebaut sind, dass eine Studierbarkeit innerhalb der vorgesehenen Zeit gewährleistet wird, sowie
3. praktikabezogene Lehrveranstaltungen und Praktika aufeinander abgestimmt werden.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Kollegialen Leitung

- (1) Die Sitzungen der Kollegialen Leitung finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leitung innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Die Kollegiale Leitung soll nach Möglichkeit ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leitung, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Geschäftsführende Leitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie ist insbesondere verantwortlich für
 1. die Ausarbeitung von Vorlagen aller Art für die Geschäftsführende Leitung,
 2. die Überprüfung der lehramtsbezogenen Lehrangebote unter dem Aspekt der Studierbarkeit, welche im Zuge der Mitwirkung beim Erlass oder bei der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen für lehramtsbezogen Studiengänge erfolgen soll,
 3. die Organisation der unter § 2 Nr. 4 genannten Aufgaben,
 4. die Organisation der kooperativen und ggf. organisatorischen Anbindung von Universitätseinrichtungen an das ZfL, die sich mit Hochschulforschung, Bildungswissenschaften und Bildungsforschung beschäftigen sowie
 5. die Vorbereitung von Informationsveranstaltungen des ZfL.
- (2) Der Geschäftsstelle angegliedert sind das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt und das Studienbüro Bildungswissenschaften. Auf Beschluss der Kollegialen Leitung können der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 9 Mitwirkung des ZfL bei der Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen, beim Erlass oder der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sowie bei Berufungsverfahren für lehramtsrelevante Professuren

- (1) Das ZfL wirkt bei der Einrichtung oder Aufhebung lehramtsbezogener Studiengänge, beim Erlass und der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen mit. Anträge der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen auf Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen und deren Entwürfe zum Erlass von Studienplänen und Prüfungsordnungen für diesbezügliche Studiengänge einschließlich entsprechender Änderungsordnungen sind vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat oder im Rat der künstlerischen Hochschule dem ZfL zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Bei Verfahren zur Besetzung lehramtsbezogener Professuren, deren Funktionsbeschreibungen die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher, bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, wirkt das ZfL durch Abgabe von Stellungnahmen mit. Diese Stellungnahmen erfolgen in der Regel durch die Kollegiale Leitung. Die Kollegiale Leitung kann die Abgabe der Stellungnahme an ein professorales Mitglied der durch den jeweiligen Fachbereich oder den Rat der künstlerischen Hochschule eingesetzten Berufungskommission delegieren, sofern diese Person Mitglied im ZfL ist. Des Weiteren kann die Kollegiale Leitung die Abgabe einer Stellungnahme sowie die Beauftragung eines professoralen Mitglieds der durch den jeweiligen Fachbereich oder den Rat der künstlerischen Hochschule eingesetzten Prüfungskommission - sofern diese Person Mitglied im ZfL ist - auch an die jeweilige Geschäftsführung delegieren.

§ 10
Inkrafttreten

Die Organisationsregelung für das ZfL tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ZfL vom 23.11.2012 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Organisationsregelung
für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Beratergremium
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich und
Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das ZWW ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das ZWW berät das Präsidium in allen grundsätzlichen und strategischen Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Es vertritt im Auftrag des Präsidiums die JGU in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach außen und kooperiert in Absprache mit dem Präsidium mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der JGU gemäß § 2 Abs. 2 HochSchG.
- (2) Das ZWW unterstützt die JGU bei der Erfüllung der im Leitbild enthaltenen Selbstverpflichtung zur Umsetzung der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie der Verankerung der Universität in der Region.
- (3) Das ZWW berät und unterstützt gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG die Fächer, Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen der JGU bei der Erarbeitung und Durchführung von forschungsorientierten und praxisrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen, weiterbildenden Studienangeboten, Zertifikatsstudien sowie Weiterbildungsstudiengängen. Dies betrifft insbesondere die Koordination bei der Anmeldung und Zulassung von Weiterbildungsteilnehmenden gemäß der Einschreibeordnung der JGU. Insbesondere bei der Abwicklung von Drittmitteln im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für die Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen kooperiert das ZWW mit der Verwaltung der JGU.
- (4) Das ZWW ist zuständig für die Organisation des Gasthörerstudiums an der JGU.

- (5) Das ZWW bietet zielgruppenspezifisch weiterbildende Zertifikate, einzelne Weiterbildungsveranstaltungen sowie auf externe Anfragen hin maßgeschneiderte Weiterbildungsprogramme und Inhouse-Veranstaltungen an. Dabei kooperiert das ZWW mit den Fächern, Fachbereichen und künstlerischen Hochschulen.
- (6) Das ZWW ermittelt die Bedarfe der wissenschaftlichen Weiterbildung und setzt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und Einrichtungen der Universität in Angebote und geeignete Formate um.
- (7) Das ZWW bewirbt sich auf einschlägige Ausschreibungen. Es bemüht sich um die Einwerbung von Drittmitteln und beantragt Zuschüsse.
- (8) Das ZWW ist zuständig für die Akkreditierung der Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich der Lehrkräftefortbildung Rheinland-Pfalz und berät die Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen und Einrichtungen in Fragen der Anerkennung von Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz.
- (9) Das ZWW übt wissenschaftliche Tätigkeiten in Lehre und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und Pädagogik aus: Es leitet und organisiert den Prüfungsausschuss für Zertifikatsstudien, es übernimmt Auftragsforschung und wissenschaftliche Projekte sowie Beratung für Drittmittelgeber.
- (10) Das ZWW betreibt ein Qualitätsmanagement und unterzieht sich regelmäßig geeigneten Qualitätssicherungsverfahren.

§ 3 Leitung

- (1) Das ZWW wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet. Sie oder er muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, eine Promotion sowie eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung verfügen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des ZWW und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ZWW beschäftigten Personals.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter leitet den Prüfungsausschuss für Zertifikatsstudien.

§ 4
Berichtspflicht

- (1) Die Leiterin oder der Leiter berichtet regelmäßig der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ZWW unterrichtet den Senatsausschuss für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ZWW.

§ 5
Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ZWW vom 23. November 2018 außer Kraft.

Mainz, den 04.Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Organisationsregelung
für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Beirat
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich
und Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Der Forschungsreaktor TRIGA Mainz (TRIGA) ist eine zentrale Einrichtung in Form einer Betriebseinheit der JGU unter der Verantwortung des Präsidenten.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der TRIGA erbringt wissenschaftliche und technische Dienstleistungen für die JGU.
- (2) Dem TRIGA unterfallen insbesondere:
 1. der Betrieb des Forschungsreaktors,
 2. der Betrieb der Gebäudegruppe (1.261 - bis zur Fertigstellung von Gebäude 1.265 -, 1.262, 1.263, 1.264, 1.265 (nach Fertigstellung) sowie zugehörige Verbindungsbauten) dazu insbesondere für die Ausübung verantwortlicher Positionen, wie Leitung, Brandschutz-, Sicherheits-, Laserschutz-, Objektsicherungs-, IT-Sicherheits-, und Strahlenschutzbeauftragter,
 3. die Bereitstellung von Labor- und Büroflächen innerhalb des TRIGA für bestimmte Forschergruppen der JGU, insbesondere Gruppen aus dem Department Chemie sowie
 4. die technischen und administrativen Dienstleistungen für Forschergruppen, die ihren Sitz im TRIGA haben.

Sind für bestimmte Regelungsbereiche (z.B. Strahlenschutz) und Räume Genehmigungen erteilt, welche nicht die Leitung des TRIGA als für den Betrieb verantwortliche Person sehen, bleiben weitere, den Schutz des gesamten Gebäudes betreffende Regelungsbereiche (Brandschutz, Infrastruktur, ...) hiervon unberührt.

Die genauere Form und Umfang der geleisteten Aufgaben werden mit dem Department Chemie im Rahmen einer Servicevereinbarung näher spezifiziert.

§ 3 Leitung

- (1) Der TRIGA wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet (Leitung).¹ Die Leitung ist zugleich Betriebsleiterin oder Betriebsleiter des TRIGA. Die Leitung wird vom Präsidium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (2) Die Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im TRIGA beschäftigten Personals.
- (3) Die Leitung führt die Geschäfte des TRIGA und vertritt diesen nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leitung übt im TRIGA das Hausrecht insbesondere nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus.
- (5) Die Leitung berichtet dem Präsidium unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen im TRIGA, ansonsten bei Bedarf.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat begleitet die Arbeit des TRIGA entsprechend des Aufgabenzuschnitts nach § 2, berät die Leitung des TRIGA und erstattet dem Präsidium einmal im Jahr Bericht.
- (2) Der Beirat setzt sich aus drei universitätsinternen Mitgliedern zusammen. Mitglieder können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sein. Die Mitglieder werden durch das Präsidium bestellt. Die Leitung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
Die Leitung des TRIGA gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.
Externe Personen können auf Vorschlag der Leitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (6) Die Leitung ist verpflichtet, den Beirat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des TRIGA zu unterrichten, soweit dies nach den behördlichen Vorgaben zulässig ist.

¹ Die Leitung obliegt gegenwärtig Herrn Dr. Christopher Geppert, der hierzu vom Präsidenten unbefristet bestellt wurde. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 3 -5 gelten daher nur für die zukünftige Bestellung der Leitung nach Ausscheiden von Herrn Dr. Geppert.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung für den TRIGA tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für den TRIGA vom 25. Oktober 2019 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Organisationsregelung
für das Zentrum für Datenverarbeitung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Senatsausschuss für Informationsversorgung und Digitale Prozesse
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich und
Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das ZDV ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das ZDV erbringt im Bereich der Datenverarbeitung und Informationstechnik wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie Leistungen auf dem Gebiet der digitalen Prozessentwicklung und -umsetzung für die JGU.
- (2) Das ZDV ist im Bereich technischer Dienstleistungen insbesondere zuständig für
 - 1. die Versorgung der JGU mit Rechenleistung, die internationalen wissenschaftlichen Standards entspricht, und der dazu notwendigen, an den Bedürfnissen der Anwender orientierten Planung und Beschaffung,
 - 2. den Betrieb der IT-Systeme (Hard- und Software),
 - 3. die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen sowie der Planung der Einbindung externer Dienstleister auf dem Gebiet der Informationstechnik,
 - 4. die Betreuung und die Beratung der Anwender bei der Benutzung der IT-Systeme des ZDV (Hard- und Software sowie digitaler Prozesse),
 - 5. die Beratung und die Unterstützung der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen und deren wissenschaftlichen Einrichtungen, der zentralen Einrichtungen und der Verwaltung bei Fragen der Planung und Beschaffung, des Einsatzes und der Wartung von IT-Systemen, bei der Auswahl und Beschaffung dazugehöriger Software sowie von IT-Technik im allgemeinen inklusive Medientechnik,
 - 6. die Koordination des universitätsweiten Rechner- und Geräteverbundes in Zusammenarbeit mit den unter 5. genannten Anwendern, insbesondere in Bezug auf die Integration großer Software-Umgebungen,

7. den Betrieb des Netzwerks der JGU,
 8. die IT-Sicherheit in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten,
 9. das Anbieten sowie die Nutzung von Diensten der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz (RARP) durch Nutzer der JGU,
 10. den Betrieb des Landesnetzes Win-RP sowie
 11. die Konzeption, Einrichtung und den Betrieb von Anlagen im Rahmen des NHR-Zentrums Südwest innerhalb des nationalen Verbunds Nationales Hochleistungsrechnen (NHR-Verein e.V.) und die Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des nationalen Hochleistungsrechnens.
- (3) Das ZDV ist im Bereich der Forschung, der Ausbildung und der wissenschaftlichen Dienstleistungen insbesondere zuständig für
1. die Forschung und die Entwicklung im Bereich der Informationstechnik und anwendungsorientierter Gebiete der Informatik, insbesondere im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungsaufgaben,
 2. die Grundausbildung der Studierenden auf dem Gebiet der Informationstechnik und ggf. weiteren anwendungsorientierten Bereichen der Informatik in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen sowie
 3. die Beratung und die Aus- und Fortbildung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung auf dem Gebiet der Informationstechnik, insbesondere für die Nutzung zentral vorgehaltener IT-Systemen und des universitätsinternen Rechnernetzes.

§ 3 Leitung

- (1) Das ZDV wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit dem Senat bestellt. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ZDV beschäftigten Personals.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des ZDV und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.

§ 4 Senatsausschuss für Informationsversorgung und Digitale Prozesse

Die Leiterin oder der Leiter des ZDV ist verpflichtet, den Ausschuss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ZDV zu unterrichten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung für das ZDV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ZDV vom 08. Dezember 2017 außer Kraft.

Mainz, den 04.Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerk Mainz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerk Mainz hat am 09.07.2024 aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 1a des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerk Mainz vom 07.10.2021 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 19.08.2024 genehmigt.

Artikel 1

In § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personalentscheidungen über die Besetzung des Postens der stellvertretenden Geschäftsführung trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„5) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats, an denen sie mindestens während der Hälfte der Sitzungszeit teilgenommen haben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung festgelegt.“

„6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und auf seinen Beschluss eingeladenen Gäste erhalten auf Antrag notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerk Mainz in Kraft.

Mainz, den 2. September 2024

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler
(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Mainz)

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2021, S. 161)**

geändert am 06. Mai 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2022, S. 372)

geändert am 31. Oktober 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2022, S. 958)

geändert am 10. Mai 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2023, S. 250)

geändert am 29. September 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2023, S. 621)

geändert am 13. Mai 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2024, S. 509)

geändert am 23. September 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2024)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juli 2024 die folgende neunzehnte Sitzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 13. Mai 2024 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13. September 2024, Az.: 7233-0010#2024/0002-1501 15323, genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.
- (2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 23. September 2024 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 23. September 2024

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-	0,5	10
Werkstattkurs	1	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5
Supervisionsgruppe	1	6

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

Beschreibung	CA
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6417			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Biologie	4,0731			3,1278	1,2590	1,0317	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
Buchwissenschaft		1,3094	0,5979	1,7066			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache				2,0128			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Kommunikationsforschung				1,6999			
Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften				0,6702			
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
English Literature and Culture		1,4067	0,6470	1,5622			
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
European Studies				1,9271			
Evolutionary Biology				2,9487			
Filmwissenschaft		1,7043	0,6423	1,3661			
Geographie	2,3559				0,9402	0,9667	
Germanistik / Deutsch		1,1845	0,6742		0,8216	0,8279	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,6432			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,5501			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7575			
International Economics and Public Policy				1,2517			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Journalismus				3,2411			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8801			
Kulturanthropologie		1,2083	0,6091	1,8696			
Management				1,6723			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Medienmanagement				1,4997			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4217			3,1843			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2888				
Philosophie / Ethik		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie & Psychotherapie	2,3173						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,4501			
Psychologie - Human Factors				1,4501			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,4501			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				3,1776			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,4501			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2335			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport Science - Movement and Wellbeing				1,8499			
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Sport und Sportwissenschaft	3,0936						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement				1,9367			
Strafrechtspflege			0,4123				
Strategische Kommunikation				1,7779			
Theaterwissenschaft		1,4920	0,6957	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,5222			
Wirtschaftspädagogik	1,9571			1,6519		1,4646	
Wirtschaftswissenschaften	1,3134		0,3572				
Zivilrecht			0,2175				

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2024/2025
vom 23. September 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 i. V. m. § 12 Abs. 4 Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Dezember 2022, hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juli 2024 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Benehmen mit dem Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde am 12. Juli 2024 hergestellt. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13. September 2024, Az.: 7233-0039#2024/0004-1501 15323, genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2024/2025 vom 13. Mai 2024, beschlossen durch das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2024, genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13. Mai 2024, Az.: 7233-0039#2024/0001-1501 15313, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1: Zulassungszahlen für das Studienjahr 2024/2025 werden

- a. in FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft die Zulassungszahlen im Sommersemester 2025 für den Abschluss M. A. Erziehungswissenschaft im ersten Fachsemester ersatzlos gestrichen,
- b. in FB 02: Lehreinheit Soziologie die Zulassungszahlen im Sommersemester 2025 für den Abschluss M. A. Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung im ersten Fachsemester ersatzlos gestrichen.

In Anlage 1: Zulassungszahlen für das Studienjahr 2024/2025 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2024/2025	Sommersemester 2025
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. Bf	70	50	20
Sozialkunde	B. Ed.	107	60	47
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie & Psychotherapie	B. Sc.	150	92	58

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2024/2025	Sommer- semester 2025
FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus				
Publizistik	B. A. Kf	172	113	59
Publizistik	B. A. Bf	96	61	35
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft				
Rechtswissenschaft	S	501	335	166
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften				
Filmwissenschaft	B. A. Bf	59	33	26
FB 09: Lehreinheit Geographie				
Geographie	B. Ed.	142	100	42
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	B. Sc.	118	64	54
Biologie	M. Sc.	75	40	35

In Anlage 3: Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2025 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie & Psychotherapie B. Sc.	83	55	83	55	80
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B. A. Kf	109	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	54	-	-	-	-
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B. A. Bf	22	17	15	15	15
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B. Sc.	40	38	31	33	27

Artikel 2

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2024/2025 vom 23. September 2024 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 23. September 2024

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**9. Satzung
zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)**

vom 12. September 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019, geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVBl. S. 190), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juli 2024 die nachfolgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr.1/2020, S. 49, berichtigt am 20. Februar 2020), zuletzt geändert am 14. Mai 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 4/2024, S. 527), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 09.09.2024, AZ 7233-0039#2024/0005- 1501 15323 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

1. Anlage 1, Buchstabe A wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zur Regelung zur Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Medizin (Staatsexamen) wird wie folgt gefasst:

„Medizin (Staatsexamen) – Standort Mainz“

2. Nach der Regelung zur Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Medizin (Staatsexamen) wird folgende Regelung eingefügt:

„Medizin (Staatsexamen) – Standort Trier

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Punkte_B = HzbPunkte_B + TMS Punkte_B +
BerufsausbildungPunkte_B +
BerufstätigkeitsPunkte_B +
PreisePunkte_B

Auswahlkriterien: HzbGewicht = 45
TMSGewicht = 45

BerufsausbildungGewicht = 5
BerufstätigkeitGewicht = 3
PreiseGewicht = 2

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl:

nein

Auswahlverfahren:

$$\text{Punkte}_B = \text{TMS}_\text{Punkte}_B +$$
$$\text{Berufsausbildung}_\text{Punkte}_B +$$
$$\text{Berufstätigkeits}_\text{Punkte}_B +$$
$$\text{Preise}_\text{Punkte}_B$$

Auswahlkriterien:

TMSGewicht = 90
BerufsausbildungGewicht = 5
BerufstätigkeitGewicht = 3
PreiseGewicht = 2

”

Artikel 2

Diese 9. Satzung zur Änderung der Auswahlatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.09.2024

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

**Richtlinie zur Verwendung des
Dienstsiegels
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom
12.09.2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Rheinland-Pfalz (Wappen- und Flaggengesetz – WappG RP –) vom 7. August 1972 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 113-1, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild vom 07. August 1972 (GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27. November 1981 (GVBl. 1982, S. 1), BS 113-1-1, ist die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) berechtigt, das Kleine Landessiegel zu führen. Das Präsidium der JGU hat am 12.09.2024 die nachstehende Richtlinie zur Verwendung des Dienstsiegels der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Ermächtigung und Aushändigung

§ 2 Zweckbestimmung und Verwendung

§ 3 Aufbewahrung und Rückgabe

§ 4 Verlust und Haftung

§ 5 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Muster zur Ermächtigung, Belehrung und Erklärung zum Führen des Dienstsiegels

Anlage 2: Verwendung des Dienstsiegels an der JGU

§ 1

Ermächtigung und Aushändigung

- (1) Zur Verwendung des Dienstsiegels sind auf Grund ihrer Funktionen
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Dekaninnen und Dekane,
 - c) die Rektorinnen und Rektoren der künstlerischen Hochschulen,
 - d) der Wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin sowie
 - e) die Prüfungsausschussvorsitzendenberechtigt.
- (2) Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident sowie eine von ihr oder ihm beauftragte Stelle weitere Beschäftigte zur Führung von Dienstsiegeln auf Antrag schriftlich ermächtigen. Entsprechende Anträge sind unter Hinweis auf die beabsichtigte Nutzung nach § 2 nachvollziehbar zu begründen.
- (3) Der Kreis der Berechtigten ist möglichst klein zu halten. Ein Dienstsiegel kann von bis zu drei Beschäftigten verwendet werden. In diesen Fällen ist jedoch eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen.
- (4) Die Dienstsiegel sind zu nummerieren, in einer Liste zu erfassen und nur gegen Empfangsbescheinigung und Belehrung auszuhändigen (vgl. Anlage 1).

- (5) Ein Wechsel des zur Führung des Dienstsiegels befugten Beschäftigten ist schriftlich mitzuteilen. Daraufhin wird die Amtsnachfolgerin bzw. der Amtsnachfolger zur Führung des Dienstsiegels ermächtigt und eine direkte Übergabe gegen entsprechende Empfangsbestätigung gestattet.
- (6) In regelmäßigen Abständen wird eine Inventur durch die damit beauftragte Stelle der zentralen Verwaltung der JGU durchgeführt.

§2

Zweckbestimmung und Verwendung

- (1) Das Dienstsiegel dient der Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften.
- (2) Dienstsiegel verleihen Schriftstücken und Urkunden einen amtlichen Charakter, erhöhen ihre Beweiskraft und geben ihnen größeren Schutz gegen Fälschungen. Sie werden zum Nachweis der Echtheit neben der Unterschrift der unterzeichnenden Person verwendet und dürfen nur für dienstliche Zwecke verwendet werden (vgl. Anlage 2).
- (3) Ein Dienstsiegel ist nur dann als wirksam anzusehen, wenn dem Abdruck die Unterschrift einer nach dieser Richtlinie berechtigten Person hinzugefügt wird. Die Befugnis hierzu darf nicht an andere Beschäftigte, die nicht zur Siegelführung ermächtigt sind, weitergeleitet werden.
- (4) Das Siegeln von unbeschriftetem Papier sowie das Siegeln einfacher Bescheinigungen und Testate sind nicht gestattet.

§ 3

Aufbewahrung und Rückgabe

- (1) Dienstsiegel dürfen nicht unbefugten Personen überlassen werden, auch nicht vorübergehend.
- (2) Die zur Führung des Dienstsiegels ermächtigten Beschäftigten sind für die ordnungsgemäße Verwendung, Behandlung, Überlassung und Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Dienstsiegel verantwortlich. Um einem Diebstahl oder Missbrauch des Dienstsiegels vorzubeugen, sind diese unter Verschluss zu halten.
- (3) Nicht mehr benötigte Siegel sind der zuständigen Stelle zurück zu geben. Unbrauchbar gewordene, beschädigte Siegel sind ebenfalls zwecks Vernichtung zu übergeben. Über die Vernichtung ist eine entsprechende Niederschrift zu fertigen.

§ 4
Verlust und Haftung

- (1) Der Verlust eines Dienstsiegels ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach Eingang der Verlustanzeige ist das Dienstsiegel für ungültig zu erklären.
- (2) Die Nichtbeachtung oder der Verstoß gegen diese Richtlinie ist als eine Verletzung der Dienstpflichten zu werten und zieht gegebenenfalls personalrechtliche Konsequenzen nach sich.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 12.09.2024

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Muster zur Ermächtigung, Belehrung und Erklärung zum Führen des Dienstsiegels

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz

Frau Maria Muster
Fachbereich X
Institut Z
Im Hause

(Ein Exemplar zum Verbleib bei der stempelführenden Stelle und ein Exemplar geht unterschrieben zurück)

Dienstsiegel

Frau Maria Muster

DER PRÄSIDENT

UNIVERSITÄTSPROFESSOR
DR. GEORG KRAUSCH

Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Saarstraße 21
55122 Mainz

Abteilung/Bereich
Bearbeiter/in

Tel. +49 6131 39-xxxxx
Fax +49 6131 39-xxxxx

xxxxx@uni-mainz.de
www.uni-mainz.de

Datum:

(Name der Dienstsiegel führenden Person)

wird zum Führen des Kleinen Landessiegels der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) im Rahmen Ihrer im Institut Z zugewiesenen Aufgaben ermächtigt.

I. Belehrung zur Führung des Dienstsiegels an der JGU

1. Das Dienstsiegel darf grundsätzlich nur zur Erfüllung von Hoheitsaufgaben verwendet werden. Dokumente werden nur in Zusammenhang mit Siegel und Unterschrift rechtssicher.
2. Um einen Diebstahl oder des Dienstsiegels vorzubeugen, sind diese unter Verschluss zu halten.
3. Das Dienstsiegel ist zurückzugeben, sobald die Gründe für die Ermächtigung entfallen (z.B. durch Änderung der zugewiesenen Aufgaben).
4. Ein Wechsel der siegelführenden Person ist umgehend mitzuteilen. Daraufhin wird die Amtsnachfolgerin oder der Amtsnachfolger zur Führung des Dienstsiegels ermächtigt und eine direkte Übergabe gegen entsprechende Empfangsbestätigung gestattet.
5. Unbrauchbar gewordene beschädigte Siegel sind zwecks Vernichtung zurückzugeben.
6. Der Verlust des Dienstsiegels ist unter Bekanntgabe der Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Erklärung

Das Kleine Landessiegel der JGU habe ich erhalten und die Belehrung zur Führung des Dienstsiegels zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Verwendung zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird hiermit bestätigt.

(Datum, Unterschrift)

Verwendung des Dienstsiegels an der JGU

Dienstsiegel werden bei der Erfüllung universitärer Aufgaben auf den Gebieten Forschung, Lehre und Studium geführt. Sie dienen dazu, behördlichen Äußerungen und Erklärungen urkundlichen Wert zu verleihen. Sie bekräftigen die Echtheit von Urkunden und Beurkundungen. Sie können auch zur Beglaubigung von Kopien benutzt werden, wenn es sich um Kopien von der Universität ausgestellter Dokumente handelt.

Folgende Dokumente haben einen Urkundencharakter oder urkundenähnlichen Charakter und dürfen mit Dienstsiegel versehen werden:

1. Urkunden/Zeugnisse über den Abschluss
(Bachelor, Master, Staatsexamen)
2. Promotionsurkunden
3. Habilitationsurkunden
4. Prüfungsnachweise/Notennachweise
5. Notenübersichten/Transcript of records
6. Beglaubigung von amtlichen Dokumenten der JGU (s.o.)
7. Kooperationsverträge im internationalen Zusammenhang oder von besonderer Bedeutung
8. Nur durch die Universitätsverwaltung: Anträge auf Drittmittelförderung

Für andere Zwecke dürfen Dienstsiegel nicht benutzt werden. Insbesondere nicht verwendet werden darf das Dienstsiegel für:

1. den alltäglichen Schriftverkehr
2. Anträge und Schreiben an die Verwaltung
3. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Rentenversicherung
4. Arbeitszeugnisse
5. Verträge (ausgenommen hiervon Kooperationsverträge im internationalen Zusammenhang und Kooperationsverträge von besonderer Bedeutung)
6. Abrechnungen
7. Urkunden und Dokumente anderer Behörden und Einrichtungen

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“
vom 23.09.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2023 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 05.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 05. September 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Der Anhang 1 zu den §§ 7-11 der Ordnung des Fachbereiches Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 16. Juni 2011 (StAnz., S. 1381), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Februar 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2023, S. 94) wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul GEOW 4A „Experimentalchemie“ wird wie folgt geändert:
In der Zeile 12 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- b) Das Modul GEWO 4B „Chemisches Praktikum“ wird wie folgt geändert:
Nach Zeile 8 wird eine neue Zeile eingefügt:
”

Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes Modul „Experimentalchemie“
--------------------------	--

- c) Das Modul GEWO 11 „Bodenkunde“ wird wie folgt geändert:
In der Zeile 12 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

**Artikel 2
Übergangsregelung**

Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/25 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 4B angemeldet haben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 23.09.2024

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Eva Rentschler

**Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 18.09.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.08.2024 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.“

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 400), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 21. Mai 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2024, S. 532ff.) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Übersicht „Unterrichtsveranstaltungen im dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung, 3. Studienabschnitt 7. - 10. Semester“ wird wie folgt geändert:

In „Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ werden die Zeilen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“ wie folgt gefasst:

Integrierter Kurs I	5,23	7	x
Integrierter Kurs II	5,23	8	x
Integrierter Kurs III	5,23	9	x
Integrierter Kurs IV	5,23	10	x

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderungen

Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 18.09.2024

Der Wissenschaftliche Vorstand (komm.)
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. H.Schild